

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vom 29.07.2021

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 06.07.2021 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze, alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze sowie sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Personen wie in den Weg stellen oder Anfassen,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate ohne Genehmigungen anzubringen,
 8. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 9. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder Wohnmobile über Nacht aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen oder Elektromobilen für Gehbehinderte zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
 4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz wegen gartenpflegerischen Gründen erfolgter Sperre zu benutzen, zu verunreinigen, aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
6. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3 Umgang mit Tieren

- (1) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen, sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die Hunde öffentliche Straßen, Gehflächen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen (insbesondere Hundekot) sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Das Füttern von Tieren im Bereich von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Dies gilt insbesondere für Wasservögel im öffentlichen Vorgelände von Flüssen und Bächen.

§ 4 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate ohne Genehmigung anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,

9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen Hund innerhalb der bebauten Ortslage nicht anleint,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb der bebauten Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt, sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen, Gehflächen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 Tiere füttert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder Wohnmobile über Nacht aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen oder Elektromobilen für Gehbehinderte befährt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz wegen gartenpflegerischen Gründen erfolgter Sperre benutzt, verunreinigt, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
 7. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 5, und 6 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Ziff. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 28.07.2041 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 01. April 2020 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

54470 Bernkastel-Kues, 29.07.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues als örtliche Ordnungsbehörde

L. Wächter

Leo Wächter
Bürgermeister

